

VEREINSSATZUNG

VEREIN FÜR BALLSPIELE e.V. - GINSHEIM

Ausgabe vom 29.01.2009

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen VfB Ginsheim e.V. Sitz des Vereins ist Ginsheim.
Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 - Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein VfB Ginsheim (e.V.) mit Sitz in Ginsheim verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Fussballspielens. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

(2) Weiterhin führt der Verein für seine Mitglieder kulturelle Veranstaltungen durch. Parteipolitische, wirtschaftliche, konfessionelle Betätigung sind ausgeschlossen. Ebenso sind berufssportliche Bestrebungen mit den Grundsätzen des Vereins nicht zu vereinbaren.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmässige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins alleine aufgrund ihrer Mitgliedschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

Die Mitglieder unterteilen sich in:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
- d) Ehrenmitglieder

§ 4 - Aufnahme

(1) Jede unbescholtene Person kann Mitglied werden. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Anmeldung bei dem Vereinsvorstand. Jugendliche Mitglieder werden durch den Jugendausschuss, bei Vorliegen einer Einwilligungserklärung des Erziehungsberechtigten, aufgenommen.

(2) Ehrenmitglieder ernennt die ordentliche Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit.

§ 5 - Rechte und Pflichten

Die aktiven und passiven Mitglieder besitzen unbeschränktes Stimmrecht; können also zu allen Ämtern gewählt werden. Die Mitglieder unterliegen der Vereinssatzung und verpflichten sich nach der Aufnahme zur restlosen Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft.

§ 6 - Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Tod - b) durch Austritt - c) durch Ausschluss - d) durch Kündigung wegen Beitragsrückstand

- zu b) Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich beim Vorstand erfolgen und ist zum Ende jedes Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat möglich.
- zu c) Mitglieder, die vorsätzlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren, können auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- zu d) Bei einem Beitragsrückstand von 3 Monaten nach Fälligkeit kann die Mitgliedschaft auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

§ 7 - Beiträge

- (1) Die Höhe der Beiträge setzt alljährlich die Generalversammlung fest.
- (2) Der Jahresbeitrag ist zu Jahresbeginn in einem Betrag fällig. Bei Anmeldung im laufenden Kalenderjahr ist der Beitrag ab Aufnahmemonat bis Jahresende innerhalb eines Monats in einem Betrag fällig.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

§ 8 - Strafen

Mitglieder, die sich vereinsschädigend verhalten, können bestraft werden. Das Strafmass bestimmt der Vorstand. Berufung kann innerhalb 7 Tagen nach Zustellung des Urteils an den 1. Vorsitzenden oder Ältestenrat gerichtet werden.

§ 9 - Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

§ 10 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung (Generalversammlung)
- b) die Mitgliederversammlung (Monats-, Quartalsversammlung)
- c) der Vorstand

§ 11 - Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

1. der 1. Vorsitzende
2. der 2. Vorsitzende
3. der Kassierer
4. der Geschäftsführer
5. der Vorsitzende des Spielausschusses
6. der Jugendleiter

§ 12 - Vorstandswahl

- (1) Die Wahl des Vorstandes oder etwaiger Ausschüsse erfolgt zweijährlich in der Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied kann ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch hinzugezogen werden.
- (3) Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden ist eine Neuwahl durch eine ausserordentliche Mitgliederversammlung notwendig.

§ 13 - Die Befugnisse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und aussergerichtlich. Ihm obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes, er beruft Vorstandssitzungen ein, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Einladungen erfolgen schriftlich.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(5) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt ordnungsgemäss über alle Einnahmen und Auslagen Buch. Zahlungen für Vereinszwecke können nur auf Anordnung des 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters getätigt werden.

(6) Der Vorstand kann den Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften oder Handlungen ermächtigen.

§ 14 - Ausschüsse

(1) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können für den ordnungsgemässen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse bestellen. Die Anzahl der Mitglieder dieser Ausschüsse wird von der General- bzw. Mitgliederversammlung festgelegt. Die einzelnen Ausschüsse halten separate Sitzungen ab, deren Ergebnis durch einen Vertreter dem ordentlichen Vorstand zu unterbreiten sind.

(2) Ohne Vorstandsbeschluss können die Ausschüsse keine finanziellen Verpflichtungen eingehen.

§ 14 a – Ausübung der Vereinsämter und Funktionen

(1) Die Vereinsämter und Funktionen werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Der Vorstand kann davon abweichend bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse beschließen, dass Vereinsämter und Funktionen auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

(3) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung und Honorierung an Dritte vergeben.

(4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

§ 15 - Jugendleitung

Die Jugendleitung ist in Ausübung ihrer Tätigkeit dem Vorstand unterstellt.

Sie ist mit der gesamten Jugendarbeit betraut und verwaltet die bestehende Jugendkasse.

§ 16 - Ältestenrat

Ihm obliegen folgende Aufgaben:

- a) Schlichtung von Unstimmigkeiten, soweit diese vom Vorstand übertragen werden
- b) Einschaltung bei Nichtaufnahme in den Verein gemäss § 4 der Satzung.
- c) Mitwirkung bei Ausschluss aus dem Verein gemäss § 6 der Satzung.

Sämtliche Beratungen sind streng vertraulich und zu protokollieren.

§ 17 - Kassenprüfer

(1) Die Kassenprüfer müssen mindestens 25 Jahre alt sein und werden jährlich von der Generalversammlung gewählt. Sie sind mit dem Kassierer für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich.

(2) Durch ständige Revisionen der Vereinskasse, Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemässe Buch- und Kassenführung zu informieren. Die Prüfung erstreckt sich lediglich auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen, nicht aber auf die vom Vorstand genehmigten Ausgaben, d.h. auf die Zweckmässigkeit und Notwendigkeit dieser Ausgaben.

§ 18 - Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Februar und endet mit dem 31. Januar.

§ 19 - Generalversammlung

- (1) Im letzten Monat des laufenden Vereinsjahres findet die ordentliche Generalversammlung der Mitglieder des Vereins statt. Die Ankündigung hierfür hat 10 Tage vorher zu erfolgen.
- (2) Anträge zur Generalversammlung sind schriftlich zu stellen und 8 Tage vor der Versammlung dem Vorstand zu übergeben.
- (3) Die Tagesordnung lautet:
 - 1.) Protokoll der letzten Generalversammlung
 - 2.) Jahresberichte
 - 3.) Rechnungsbericht und Bericht der Revisoren
 - 4.) Satzungsänderungen
 - 5.) Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse
 - 6.) Neuwahl des Vorstandes
 - 7.) Beiträge
 - 8.) Anträge
 - 9.) Verschiedenes
- (5) Eine Satzungsänderung kann nur in einer Generalversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder beschlossen werden.
- (6) In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens 1/10 aller ordentlicher Mitglieder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für diese genügt es, wenn die Bekanntgabe 5 Tage vorher an die Mitglieder erfolgt.
- (7) Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind, oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Die Wahlen erfolgen alle mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.
- (8) Der Antrag auf Entlastung des Vorstandes erfolgt durch einen Wahlleiter, die des Kassierers durch die Revisoren. Nach der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt dieser die weitere Vorstandswahl.

§ 20 - Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen können nach Bedarf stattfinden.

§ 21 - Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportliche Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins.

§ 22 - Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann jederzeit erfolgen, wenn sämtliche Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer Generalversammlung fassen, bzw. ihr Einverständnis schriftlich erklären, oder wenn die Mitgliederzahl weniger als sieben beträgt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.